Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12580**

18. Wahlperiode 31.05.12017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/11493, 18/11927, 18/12181 Nr. 1.7 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

A. Problem

Derzeit sind komprimiertes und verflüssigtes Erdgas sowie Flüssiggas in Deutschland steuerlich begünstigt. Diese Begünstigungen bei der Energiesteuer laufen Ende des Jahres 2018 aus. Der Bundestag hatte die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Verlängerung dieser Steuerermäßigungen einschließlich einer validen Gegenfinanzierung vorzulegen.

Des Weiteren müssen zwingende Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt werden. Dies betrifft nicht nur Rechtssetzungsakte der Union aus der letzten Reform des Beihilferechts, sondern auch Beihilfeentscheidungen der Europäischen Kommission und die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz.

Schließlich fordern die Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität eine Reaktion des Gesetzgebers. Die technologischen Fortschritte in der Automobilindustrie machen es erforderlich, technische Entwicklungen im Stromsteuergesetz angemessen zu berücksichtigen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, die Steuerbegünstigung für Erdgas (CNG/LNG) fortzuführen. Die Steuerbegünstigung für CNG/LNG wird bis Ende 2026 verlängert, verringert sich aber sukzessive ab 2024.

Die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union erstrecken sich insbesondere auf den Bereich des europäischen Beihilferechts, dessen Rechtsgrundlagen in jüngerer Zeit mehrfach überarbeitet wurden; eine Angleichung des nationalen Rechts wird deshalb vorgenommen.

Für den Bereich der Elektromobilität sieht der Gesetzentwurf unter anderem eine Anpassung an die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2003/96/EG (Energiesteuerrichtlinie) vor. Zugleich wird das Stromsteuergesetz über Öffnungsklauseln, Definitionen und Ermächtigungsgrundlagen an die Erfordernisse der neueren technischen Entwicklungen angepasst.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss Änderungen am Gesetzentwurf insbesondere in folgenden Punkten:

– Definition „Staatliche Beihilfen“ im Energie- und im Stromsteuergesetz
– Auszahlung staatlicher Beihilfen bei offenen Rückforderungen
– Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr
– Steuerentlastung für die Land- und Forstwirtschaft
– Verschiebung von Vorschriften zur Vermeidung von Inkrafttretenskonflikten (EnergieStG)
– Aufhebung der Steuerentlastung bei Zahlungsausfall - § 60 Energiesteuergesetz
– Steuerbefreiung für den Eigenverbrauch
– Steuerbegünstigung für Flüssiggas als Kraftstoff

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Wegen möglicher Regelungsalternativen wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung im Gesetzentwurf erwiesen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes ergeben sich folgende Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (–) in Mio. Euro

Gebietskörperschaft	Kassenjahr				
	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	+ 86,4	- 104,7	- 105,9	- 119,5	- 144,1

Die Steuermindereinnahmen, die sich durch die ungeschmälerte Fortführung der Steuerbegünstigung für Erdgas bis 2023 und die anschließende Abschmelzung bis 2026 ergeben, werden durch Absenkung von Ausgabenansätzen im Einzelplan 12 gegenfinanziert (2020: 12 Mio. Euro, 2021: 53 Mio. Euro, 2022: 105 Mio. Euro, 2023: 152 Mio. Euro, 2024: 129 Mio. Euro, 2025: 92 Mio. Euro, 2026: 48,5 Mio. Euro).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Tabelle berücksichtigt die Auswirkungen der vom Ausschuss angenommenen Änderungsanträge 7 und 9 der Koalitionsfraktionen (vgl. Bericht weiter unten).

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von dem Gesetzentwurf nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand	Normadressat		
	Bürger	Wirtschaft	Verwaltung
Jährlich	0 Euro	3.3 Mio. Euro	4,3 Mio. Euro
Einmalig	0 Euro	34 Tsd. Euro	0,8 Mio. Euro

Der jährliche Gesamtaufwand der Wirtschaft i. H. v. ca. 3,3 Mio. Euro ergibt sich im Saldo aus 15 Informationspflichten des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) und weiteren fünf Informationspflichten aus dem Stromsteuergesetz (StromStG). Der einmalige Aufwand i. H. v. ca. 34 Tsd. Euro stammt aus drei Vorgaben des EnergieStG.

Der jährliche Aufwand der Verwaltung beträgt ca. 4,3 Mio. Euro, der einmalige Aufwand ca. 0,8 Mio. Euro.

Es besteht für die Zollverwaltung ein Personalbedarf von 66 zusätzlichen Planstellen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich aus folgender Übersicht:

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Tsd. Euro	
Aufwand Wirtschaft jährlich EnergieStG	2.468
Aufwand Wirtschaft jährlich StromStG	853
Aufwand Wirtschaft einmalig EnergieStG	34
Aufwand Wirtschaft einmalig StromStG	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ergibt sich aus folgender Übersicht:

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Tsd. Euro	
Aufwand Verwaltung jährlich EnergieStG	3.398
Aufwand Verwaltung jährlich StromStG	856
Aufwand Verwaltung einmalig EnergieStG	25
Aufwand Verwaltung einmalig StromStG	782

Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 101 000 Euro dar.

F. Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11493, 18/11927 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 31. Mai 2017

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Norbert Schindler
Berichterstatter

Christian Petry
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

– Drucksachen 18/11493, 18/11927 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes**
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	u n v e r ä n d e r t
Artikel 1 Änderung des Energiesteuergesetzes	
Artikel 2 Weitere Änderung des Energiesteuergesetzes	
Artikel 3 Änderung des Stromsteuergesetzes	
Artikel 4 Weitere Änderung des Stromsteuergesetzes	
Artikel 5 Änderung des Tabaksteuergesetzes	
Artikel 6 Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes	
Artikel 7 Änderung des Kaffeesteuergesetzes	
Artikel 8 Änderung des Alkoholsteuergesetzes	
Artikel 9 Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes	
Artikel 10 Inkrafttreten	
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Energiesteuergesetzes	**Änderung des Energiesteuergesetzes**
Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Finanzausschusses**
a) Nach der Angabe zu § 3a wird folgende Angabe eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 3b Staatliche Beihilfen“.	
b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 26 Steuerbefreiung für den Eigenverbrauch“.	
c) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 50 (weggefallen)“.	
	d) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
	„§ 53 Steuerentlastung für die Stromerzeugung“.
	e) Die Angabe zu § 53a wird wie folgt gefasst:
	„§ 53a Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme“.
	f) Die Angabe zu § 53b wird wie folgt gefasst:
	„§ 53b (weggefallen)“.
d) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:	**entfällt**
„§ 60 (weggefallen)“.	
e) Die Angabe zu § 66a wird wie folgt gefasst:	**g)** u n v e r ä n d e r t
„§ 66a (weggefallen)“.	
f) Nach der Angabe zu § 66b wird folgende Angabe eingefügt:	**h)** u n v e r ä n d e r t
„§ 66c Bußgeldvorschriften“.	
g) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:	**i)** u n v e r ä n d e r t
„§ 67 (weggefallen)“.	
2. § 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
„2. Kombinierte Nomenklatur: die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987, S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 578/2002 (ABl. L 97 vom 13.4.2002, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2002 geltenden Fassung;“.	
b) Nummer 13a wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„13a. Biokraft- und Bioheizstoffe: Energieerzeugnisse ausschließlich aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung. Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse hergestellt werden, gelten in Höhe dieses Anteils als Biokraft- oder Bioheizstoff. Fettsäuremethylester (Biodiesel) sind abweichend von den Sätzen 1 und 2 nur dann Biokraftstoff, wenn sie aus biogenen Ölen oder Fetten gewonnen werden, die selbst Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung sind und wenn ihre Eigenschaften mindestens den Anforderungen an Biodiesel nach § 5 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Biodiesel ist unter diesen Voraussetzungen in vollem Umfang als Biokraftstoff zu behandeln. Bioethanol ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 nur dann Biokraftstoff, wenn es sich um Ethylalkohol ex Unterposition 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur handelt. Im Fall von Bioethanol, das fossilem Ottokraftstoff beigemischt wird, müssen die Eigenschaften des Bioethanols außerdem mindestens den Anforderungen der DIN EN 15376, Ausgabe März 2008, Ausgabe November 2009 oder Ausgabe April 2011, entsprechen. Im Fall von Bioethanol, das im Ethanolkraftstoff (E85) enthalten ist, müssen die Eigenschaften des Ethanolkraftstoffs (E85) außerdem mindestens den Anforderungen an Ethanolkraftstoff (E85) nach § 6 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechen. Für Energieerzeugnisse, die anteilig aus Bioethanol hergestellt werden, gelten für den Bioethanol-Anteil die	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Sätze 5 und 6 entsprechend. Pflanzenöl ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 nur dann Biokraftstoff, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen an Pflanzenölkraftstoff nach § 9 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechen. Hydrierte biogene Öle sind abweichend von den Sätzen 1 und 2 nur dann Biokraftstoff, wenn sie aus biogenen Ölen oder Fetten gewonnen werden, die selbst Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung sind, und wenn die Hydrierung nicht in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen erfolgt ist. Biomethan ist abweichend von Satz 1 nur dann Biokraftstoff, wenn es den Anforderungen an Erdgas nach § 8 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entspricht. Für Biokraftstoffe gilt § 11 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechend.“	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer	„(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer
1. für 1 Megawattstunde Erdgas und 1 Megawattstunde gasförmige Kohlenwasserstoffe	1. u n v e r ä n d e r t
a) bis zum 31. Dezember 2023 13,90 EUR,	
b) vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 18,38 EUR,	
c) vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 22,85 EUR,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Finanzausschusses**
d) vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 27,33 EUR;	
2. für 1 000 kg Flüssiggase unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen *bis zum 31. Dezember 2018 180,32 EUR.“*	2. für 1 000 kg Flüssiggase unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen
	a) bis zum 31. Dezember 2018 180,32 EUR,
	b) vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 226,06 EUR,
	c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 271,79 EUR,
	d) vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 317,53 EUR,
	e) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 363,94 EUR.“
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
„(4) Andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse unterliegen der gleichen Steuer wie die Energieerzeugnisse, denen sie nach ihrem Verwendungszweck und ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen. Zunächst ist der Verwendungszweck als Kraftstoff oder als Heizstoff zu bestimmen. Kann das Energieerzeugnis für diese Verwendung als Kraftstoff oder als Heizstoff durch eines der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse ersetzt werden, unterliegt es der gleichen Steuer wie das genannte Energieerzeugnis bei gleicher Verwendung. Kann das Energieerzeugnis für die festgestellte Verwendung nicht durch eines der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse ersetzt werden, unterliegt es der gleichen Steuer, wie dasjenige der genannten Energieerzeugnisse, dem es nach seinem Verwendungszweck und seiner Beschaffenheit am nächsten steht. Werden Ölabfälle der Unterpositionen 2710 91 und 2710 99 der Kombinierten Nomenklatur oder andere vergleichbare Abfälle zu den in Absatz 3 genannten Zwecken verwendet oder abgegeben, sind abweichend von den Sätzen 1 bis 4 für den Vergleich mit der Beschaffenheit ausschließlich die in Absatz 1 Nummer 9 und 10 und Absatz 3 Satz 1 genannten Energieerzeugnisse heranzuziehen. Der Steuersatz nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 kommt nur bei einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Energieerzeugnisse zur Anwendung. Satz 6 gilt nicht für Biokraft- und Bioheizstoffe sowie Abfälle im Sinn des Satzes 5.“	
c) In Absatz 4a werden die Wörter „Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 bis 4“ ersetzt.	c) unverändert
4. § 3 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Energie aus Energieerzeugnissen“ die Wörter „und der Hilfsenergie“ eingefügt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	
„Verwender von Energieerzeugnissen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 ist diejenige Person, die die Energieerzeugnisse in der begünstigten Anlage einsetzt.“	
c) Absatz 6 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 festgelegten Steuersätze für die Verwendung von Energieerzeugnissen als Kraftstoff in begünstigten Anlagen werden angewendet nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“	
5. Dem § 3a wird folgender Absatz 3 angefügt:	5. u n v e r ä n d e r t
„(3) Die gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 festgelegten Steuersätze für die Verwendung von Energieerzeugnissen als Kraftstoff in sonstigen begünstigten Anlagen werden angewendet nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“	
6. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:	6. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Finanzausschusses**
„§ 3b	„§ 3b
Staatliche Beihilfen	Staatliche Beihilfen
(1) Die Inanspruchnahme oder Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen sind, ist nicht zulässig, *wenn* derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet, zu einer Rückzahlung von Beihilfen auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückzahlungsanforderung nicht nachgekommen ist. Im Falle einer Steuerbefreiung oder der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat der Verwender dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn er einer Forderung zur Rückzahlung gewährter Beihilfen im Sinn des Satzes 1 nicht nachkommt. Im Falle eines Antrages auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass keine offenen Ansprüche nach Satz 1 bestehen.	(1) Die Inanspruchnahme oder Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen sind, ist nicht zulässig, **solange** derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet, zu einer Rückzahlung von Beihilfen auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückzahlungsanforderung nicht nachgekommen ist. Im Falle einer Steuerbefreiung oder der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat der Verwender dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn er einer Forderung zur Rückzahlung gewährter Beihilfen im Sinn des Satzes 1 nicht nachkommt. Im Falle eines Antrages auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass keine offenen Ansprüche nach Satz 1 bestehen.
(2) Die Inanspruchnahme oder Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen sind, ist nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten	(2) u n v e r ä n d e r t
1. im Sinn des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c, des Artikels 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Anwendung findet, oder	
2. im Sinn der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung keine Anwendung findet.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Finanzausschusses**
Im Falle einer Steuerbefreiung oder Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat das betreffende Unternehmen dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn es sich im Sinn des Satzes 1 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Im Falle eines Antrages auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass kein Fall von Satz 1 vorliegt.	
(3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz die §§ 3, 3a, 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 53a, 53b, 54, 55, 56 und 57.“	(3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz die §§ 3, 3a, 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 **und 2 sowie die §§** 53a, 53b, 54, 55, 56 und 57.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:	
„7. das Auffangen und Verflüssigen von kohlenwasserstoffhaltigen Dämpfen.“	
b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in zwei Monaten aus dem Herstellungsbetrieb in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Energieerzeugnisse abhängig.“	
8. § 7 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.	
b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in zwei Monaten aus dem Lager in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Energieerzeugnisse abhängig.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:	
„(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 erteilt das Hauptzollamt auf Antrag eine Erlaubnis nach Absatz 2 für Flugbenzin der Unterposition 2710 11 31 der Kombinierten Nomenklatur und Flugturbinenkraftstoff der Unterposition 2710 19 21 der Kombinierten Nomenklatur, die	
1. nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 versteuert werden sollen,	
2. zu steuerfreien Zwecken nach § 27 Absatz 2 und 3 abgegeben werden sollen oder	
3. an ein anderes Steuerlager im Steuergebiet abgegeben werden sollen, ohne nach den §§ 10 bis 13 befördert zu werden,	
sofern die dafür eingesetzten Fahrzeuge oder Anhänger nicht über eine Zulassung zum Straßenverkehr nach § 3 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung verfügen und deshalb nicht auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden dürfen. Dabei ist es unerheblich, ob die Fahrzeuge oder Anhänger über eine Möglichkeit der Lagerung verfügen. Fahrzeuge und Anhänger nach den Sätzen 1 und 2, die von einem Inhaber einer Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 betrieben werden, gelten als Bestandteile des Lagers des Erlaubnisinhabers und sind in die Erlaubnis des Steuerlagers mit aufzunehmen.“	
d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.	
9. Dem § 14 Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:	9. u n v e r ä n d e r t
„Das Hauptzollamt kann auf Antrag eines Steuerschuldners nach Absatz 6 Nummer 1 bis 3 eine § 8 Absatz 3 bis 6 entsprechende Regelung treffen. § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 und § 8 Absatz 7 gelten sinngemäß.“	
10. § 23 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Eine erstmalige Abgabe als Heizstoff liegt bei Energieerzeugnissen nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 dann nicht vor, wenn die Energieerzeugnisse zur Abfallentsorgung ausgesondert oder geliefert werden und nicht ausdrücklich eine Bestimmung als Heizstoff vorgenommen wird.“	
b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.	
c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Bei der Steuerentstehung nach Absatz 1 sind nachweisliche Vorversteuerungen anzurechnen. Die Steuer nach Absatz 1 entsteht nicht, wenn die Voraussetzungen eines Verfahrens der Steuerbefreiung (§ 24 Absatz 1) vorliegen.“	
11. § 24 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	11. u n v e r ä n d e r t
„(5) Die Erlaubnis nach den Absätzen 2 und 4 wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt während zwei Monaten verwendeten oder verteilten Energieerzeugnisse abhängig. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 1 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.“	
12. § 26 wird wie folgt gefasst:	12. § 26 wird wie folgt gefasst:
„§ 26	„§ 26
Steuerbefreiung für den Eigenverbrauch	Steuerbefreiung für den Eigenverbrauch
(1) Der Inhaber eines Betriebs, der andere Energieerzeugnisse als Kohle und Erdgas herstellt, darf Energieerzeugnisse innerhalb des Betriebsgeländes steuerfrei verwenden, wenn sie	(1) Der Inhaber eines Betriebs, der andere Energieerzeugnisse als Kohle und Erdgas herstellt, darf Energieerzeugnisse innerhalb des Betriebsgeländes steuerfrei verwenden, wenn sie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
1. innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellt worden sind und	1. unverändert
2. *ausschließlich* im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden; sie dürfen insbesondere nicht für den Antrieb von Fahrzeugen verwendet werden.	2. im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden; sie dürfen insbesondere nicht für den Antrieb von Fahrzeugen verwendet werden.
(2) § 1 Absatz 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.	(2) unverändert
(3) Das Mischen von fremdbezogenen Energieerzeugnissen mit innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellten Energieerzeugnissen gilt nicht als Herstellung im Sinn des Absatzes 1 Nummer 2 erster Halbsatz.	(3) unverändert
(4) Absatz 1 gilt nicht für die in § 6 Absatz 2 genannten Vorgänge, es sei denn, diese Vorgänge finden in einem Herstellungsbetrieb (§ 6) oder in einem Gasgewinnungsbetrieb (§ 44 Absatz 3) statt.“	(4) unverändert
13. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Unterpositionen“ die Angabe „2707 9999 und“ eingefügt.	13. unverändert
14. § 28 wird wie folgt gefasst:	14. unverändert
„§ 28	
Steuerbefreiung für gasförmige Energieerzeugnisse	
(1) Zu den in § 2 Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecken dürfen steuerfrei verwendet werden:	
1. gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe, unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen, wenn diese zum Verheizen oder in begünstigten Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 verwendet werden,	
2. gasförmige Kohlenwasserstoffe, die aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen gewonnen werden und bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen, wenn diese in begünstigten Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verwendet werden,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
3. Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur.	
Ein Mischen mit anderen Energieerzeugnissen im Betrieb des Verwenders unmittelbar vor der Verwendung schließt für den eingesetzten Anteil an Energieerzeugnissen nach Satz 1 eine Steuerbefreiung nicht aus. Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, soweit diese Waren der Position 2710 oder 2711 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht nach Satz 1 steuerfrei sind, durch Beimischung enthalten oder aus diesen Waren erzeugt worden sind.	
(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Das Auslaufen der Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“	
15. Dem § 30 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	15. u n v e r ä n d e r t
„Das Hauptzollamt kann für Energieerzeugnisse, die entsprechend der in der Erlaubnis genannten Zweckbestimmung verwendet worden sind, ohne dabei verbraucht zu werden, auf Antrag eine § 8 Absatz 3 bis 6 entsprechende Regelung treffen; § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 und § 8 Absatz 7 gelten sinngemäß.“	
16. § 31 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	16. u n v e r ä n d e r t
„Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der Kohle abhängig, die voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in zwei Monaten vom Kohlebetrieb oder vom Kohlelieferer an Personen, die nicht im Besitz einer Erlaubnis nach § 31 Absatz 4 oder § 37 Absatz 1 sind, geliefert wird.“	
17. § 37 wird wie folgt geändert:	17. § 37 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
bb) Nummer 6 wird aufgehoben.	
b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 Nummer 2 gilt für die Verwendung anderer Energieerzeugnisse entsprechend, wenn sie	„Satz 1 Nummer 2 gilt für die Verwendung anderer Energieerzeugnisse entsprechend, wenn sie
1. innerhalb des Betriebs selbst hergestellt worden sind und	1. unverändert
2. *ausschließlich* zur Aufrechterhaltung des Kohlebetriebs verwendet werden; sie dürfen insbesondere nicht für den Antrieb von Fahrzeugen verwendet werden.“	2. zur Aufrechterhaltung des Kohlebetriebs verwendet werden; sie dürfen insbesondere nicht für den Antrieb von Fahrzeugen verwendet werden.“
c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	c) unverändert
„Die Steuer entsteht nicht, wenn die Kohle untergegangen ist oder an Personen abgegeben worden ist, die zum Bezug unversteuerter Kohle gemäß § 31 Absatz 4 oder zur steuerfreien Verwendung von Kohle gemäß § 37 Absatz 1 berechtigt sind.“	
18. Nach § 38 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:	18. unverändert
„(4a) Lieferer von Erdgas gelten nicht als andere Lieferer (Absatz 2 Nummer 1), soweit	
1. sie Erdgas zum Selbstverbrauch entnehmen,	
2. ihnen dieses Erdgas versteuert von einem im Steuergebiet ansässigen Lieferer geliefert wird und	
3. die Menge dieses Erdgases vom letztgenannten Lieferer ermittelt wird.“	
19. § 44 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	19. § 44 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Inhaber eines Gasgewinnungsbetriebes (Absatz 3) darf Energieerzeugnisse innerhalb des Betriebsgeländes steuerfrei verwenden, wenn sie	„(2) Der Inhaber eines Gasgewinnungsbetriebes (Absatz 3) darf Energieerzeugnisse innerhalb des Betriebsgeländes steuerfrei verwenden, wenn sie
1. innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellt worden sind und	1. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Finanzausschusses**
2. *ausschließlich* im Zusammenhang mit dem Gewinnen oder Bearbeiten (Herstellen) von Erdgas verwendet werden; sie dürfen insbesondere nicht für den Antrieb von Fahrzeugen verwendet werden.“	2. im Zusammenhang mit dem Gewinnen oder Bearbeiten (Herstellen) von Erdgas verwendet werden; sie dürfen insbesondere nicht für den Antrieb von Fahrzeugen verwendet werden.“
20. § 46 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	20. u n v e r ä n d e r t
„(2) Die Steuerentlastung wird im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte	
1. die Energieerzeugnisse mit den Begleitpapieren nach Artikel 34 der Systemrichtlinie befördert hat und	
2. eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaats darüber vorlegt, dass die Energieerzeugnisse dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden sind.“	
21. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	21. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 4 wird aufgehoben.	
b) In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „den Voraussetzungen des § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2“ ersetzt.	
22. § 49 wird wie folgt geändert:	22. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 versteuerte Gasöle bis zum Steuersatz des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1, soweit diese	
1. nachweislich verheizt worden sind und ein besonderes wirtschaftliches Bedürfnis für die Verwendung von nicht gekennzeichnetem Gasöl zum Verheizen vorliegt oder	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
2. in Prüfständen zum Antrieb von Motoren verwendet worden sind, deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient, und es aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit oder aus technischen Gründen nicht möglich ist, ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle zu verwenden.	
Die Steuerentlastung nach Satz 1 Nummer 2 wird nur gewährt, wenn die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden und der Entlastungsbetrag mindestens 50 Euro im Kalenderjahr beträgt.“	
b) Absatz 2a wird Absatz 3.	
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:	
„(4) Entlastungsberechtigt ist, wer die Energieerzeugnisse nach Absatz 1 oder Absatz 3 verwendet oder die Flüssiggase nach Absatz 2 abgegeben hat.“	
23. § 50 wird aufgehoben.	23. u n v e r ä n d e r t
24. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	24. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Finanzausschusses**
„a) für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien und Erzeugnissen aus mineralischen Isoliermaterialien, Katalysatorenträgern aus mineralischen Stoffen, Waren aus Asphalt und bituminösen Erzeugnissen, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen zum Trocknen, Kalzinieren, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte,“.	
b) Im Satzteil nach Nummer 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verheizt“ ersetzt.	
25. *Dem* § 53 *Absatz 4* wird *folgender Satz angefügt*:	25. § 53 wird **wie folgt geändert**:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 53 Steuerentlastung für die Stromerzeugung“.
	b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	„(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen
	1. mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt verwendet worden sind oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	2. mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt verwendet worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.
	Wenn die in der Anlage erzeugte mechanische Energie neben der Stromerzeugung auch anderen Zwecken dient, wird nur für den auf die Stromerzeugung entfallenden Anteil an Energieerzeugnissen eine Steuerentlastung gewährt.“
	c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Verwender im Sinn des Satzes 1 ist nur diejenige Person, die die Energieerzeugnisse zum Betrieb einer Stromerzeugungsanlage in ihr einsetzt.“	u n v e r ä n d e r t
26. § 53a wird wie folgt *geändert*:	26. § 53a wird wie folgt **gefasst**:
	„§ 53a
	Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme
a) *Nach Absatz 5* wird *folgender* Absatz *6 eingefügt:*	**(1) Eine teilweise Steuerentlastung** wird **auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2** Absatz **1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verheizt worden sind.**
„(6) Die *vollständige* Steuerentlastung nach Absatz 1 *erfolgt abzüglich der erhaltenen Investitionsbeihilfen. Solange die Investitionsbeihilfen den Steuerentlastungsbetrag nach § 53a erreichen oder übersteigen, wird die Steuerentlastung nicht gewährt. Der Entlastungsberechtigte nach Absatz 4 ist verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt Angaben zu sämtlichen Investitionsbeihilfen zu machen, die ihm gewährt werden.“*	**(2)** Die Steuerentlastung nach Absatz 1 **beträgt**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
b) Der bisherige Absatz *6 wird Absatz 7.*	**1. für 1 000 Liter nach § 2** Absatz **3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 EUR,**
	2. für 1 000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 versteuerte Energieerzeugnisse 10,00 EUR,
	3. für 1 Megawattstunde nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,42 EUR,
	4. für 1 000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energieerzeugnisse 60,60 EUR.
	Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.
	(3) Werden im Fall des Absatzes 1 die Energieerzeugnisse von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinn des § 2 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes oder von einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 2 Nummer 5 des Stromsteuergesetzes zu betrieblichen Zwecken verheizt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Steuerentlastung
	1. für 1 Gigajoule nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 EUR beträgt,
	2. für 1 Megawattstunde nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,96 EUR beträgt.
	(4) Eine teilweise Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 3 mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind.
	(5) Die Steuerentlastung nach Absatz 4 beträgt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	1. für 1 000 Liter nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 EUR,
	2. für 1 000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 versteuerte Energieerzeugnisse 4,00 EUR,
	3. für 1 Megawattstunde nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,42 EUR,
	4. für 1 000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energieerzeugnisse 19,60 EUR,
	5. für 1 Gigajoule nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 EUR.
	Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.
	(6) Eine vollständige Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen verwendet worden sind. Abweichend von Satz 1 beträgt die Steuerentlastung für nachweislich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 61,35 EUR für 1 000 Liter. Eine weitere Steuerentlastung kann für die in Satz 2 genannten Energieerzeugnisse nicht gewährt werden. Die Steuerentlastung nach den Sätzen 1 und 2 wird nur gewährt, wenn diese Anlagen
	1. einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreichen und
	2. hocheffizient sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	Eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung ist hocheffizient, wenn sie die Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1, L 113 vom 25.4.2013, S. 24), die durch die Richtlinie 2013/12/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 28) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
	(7) Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 wird nur gewährt bis zur vollständigen Absetzung für die Abnutzung der Hauptbestandteile der Anlage entsprechend den Vorgaben des § 7 des Einkommensteuergesetzes. Hauptbestandteile der Anlage sind Gasturbine, Motor, Dampferzeuger, Dampfturbine, Generator und Steuerung. Werden Hauptbestandteile der Anlage durch neue Hauptbestandteile ersetzt, wird die Steuerentlastung bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der neu eingefügten Hauptbestandteile gewährt, sofern die Kosten für die Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der Anlage betragen.
	(8) Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 erfolgt abzüglich der erhaltenen Investitionsbeihilfen. Solange die Investitionsbeihilfen den Steuerentlastungsbetrag nach § 53a erreichen oder übersteigen, wird die Steuerentlastung nicht gewährt. Der Entlastungsberechtigte nach Absatz 10 Satz 1 ist verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt Angaben zu sämtlichen Investitionsbeihilfen zu machen, die ihm gewährt werden.
	(9) Die teilweise Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 3 wird nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem der Nutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nachweislich erreicht wurde. Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 wird nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem die in den Absätzen 6 und 7 genannten Voraussetzungen nachweislich erfüllt wurden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
	(10) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet hat. Verwender im Sinn des Satzes 1 ist nur diejenige Person, die die Energieerzeugnisse in einer KWK-Anlage zum Betrieb der Anlage einsetzt.
	(11) Die teilweise Steuerentlastung nach den Absätzen 1, 3 und 4 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben. Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Das Auslaufen der Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.
	(12) Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Das Auslaufen der Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“
27. § 53b *Absatz 8* wird *wie folgt gefasst:*	27. § 53b wird **aufgehoben.**
„(8) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“	**entfällt**
28. Dem § 54 wird folgender Absatz 5 angefügt:	28. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
„(5) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“	
29. § 55 wird wie folgt geändert:	29. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:	
„b) eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 517/2013 (ABl. L. 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden sind, in der jeweils geltenden Fassung, ist und“.	
b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:	
„(9) Die Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 2 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“	
30. Dem § 56 wird folgender Absatz 5 angefügt:	30. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
„(5) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“	
31. Dem § 57 wird folgender Absatz 9 angefügt:	31. u n v e r ä n d e r t
„(9) Die festgelegte Steuerentlastung nach Absatz 5 Nummer 1 wird angewendet nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“	
32. § 60 wird aufgehoben.	**entfällt**
33. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	**32**. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Im Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „3a“ durch die Angabe „3b“ ersetzt.	
bb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:	
„e) die Begriffe des § 3b näher zu bestimmen und für die Mitteilungspflichten die Form, den Inhalt, den Umfang und die Art und Weise der Übermittlung festzulegen sowie besondere Bestimmungen, einschließlich der Fristen, innerhalb derer die Angaben zu machen sind, zu erlassen,“.	
b) In Nummer 4 Buchstabe a werden nach dem Komma die Wörter „eine Mindestumschlagsmenge und eine Mindestlagerdauer vorzusehen und bei Gefährdung der Steuerbelange eine Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts des tatsächlichen Steuerlagerbestands zu verlangen oder das Steuerlager unter amtlichen Verschluss zu nehmen,“ eingefügt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
c) Der Nummer 5 wird folgender Buchstabe f angefügt:	
„f) das Zulassungsverfahren nach § 14 Absatz 7 Satz 3 und 4 näher zu regeln und dabei insbesondere vorzusehen, dass die Vereinfachung nur zuzulassen ist, wenn der Steuerschuldner eine verbindliche Erklärung darüber abgibt, auf welchen Steuerbetrag je Beförderungsvorgang der Antrag auf Abgabe einer Steueranmeldung entsprechend § 8 Absatz 3 bis 6 beschränkt ist,“.	
d) Der Nummer 6 wird folgender Buchstabe e angefügt:	
„e) zur Durchführung von Artikel 35 der Systemrichtlinie das Verfahren der Beförderung von Erzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs durch einen anderen Mitgliedstaat unter Verwendung des Begleitdokuments nach Artikel 34 der Systemrichtlinie und nach den dazu ergangenen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen näher zu regeln und vorzusehen, dass durch bilaterale Vereinbarungen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten ein vom Regelverfahren abweichendes vereinfachtes Verfahren zugelassen werden kann,“.	
e) Nummer 11 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu den §§ 45 bis 60“ durch die Wörter „zu den §§ 45 bis 59“ ersetzt.	
bb) Die Buchstaben f und h werden aufgehoben.	
f) Die Nummern 11a und 11b werden aufgehoben.	
g) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
„18a. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen in Bezug auf die steuerliche Begünstigung internationaler Einrichtungen und derer Mitglieder zu erlassen und dabei insbesondere	
a) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerbefreiung einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen, das Verfahren der Steuerbefreiung zu regeln und Pflichten für die Abgabe, den Bezug und die Verwendung der Energieerzeugnisse vorzusehen,	
b) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerentlastung einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen, das Verfahren der Steuerentlastung zu regeln und Vorschriften über die zum Zweck der Steuerentlastung erforderlichen Angaben und Nachweise einschließlich ihrer Aufbewahrung zu erlassen und zu bestimmen, dass der Anspruch auf Steuerentlastung innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist,	
c) vorzusehen, dass bei Abgabe der Energieerzeugnisse an Nichtbegünstigte eine Steuer nach § 2 entsteht, und das dafür erforderliche Verfahren einschließlich des Verfahrens der Steuererhebung zu regeln und zu bestimmen, dass die Steueranmeldung innerhalb bestimmter Fristen abzugeben ist,“.	
h) Nummer 20 wird durch die folgenden Nummern 20 und 20a ersetzt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
„20. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden,	
20a. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise, sonstige für das Verfahren erforderliche Daten oder zur Erfüllung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzvorschriften nach Nummer 21 erforderliche Daten ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:	
a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,	
b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,	
c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,	
d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,	
f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,	
g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.	
Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden,“.	
i) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
„21. zur Umsetzung der sich aus Durchführungsverordnungen des Rates auf Grund von Artikel 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Verordnungen der Kommission auf Grund von Artikel 108 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Beschlüssen, Rahmen, Leitlinien oder Mitteilungen der Kommission zu den Artikeln 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzverpflichtungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen ergänzende Bestimmungen zu erlassen und dabei Folgendes zu regeln:	
a) die Meldepflichten einschließlich des Verfahrens zur Erhebung der erforderlichen Informationen bei den Begünstigten zu bestimmen,	
b) den Begünstigten Pflichten zum Nachweis der beihilferechtlichen Voraussetzungen aufzuerlegen,	
c) die Art und Weise der Übermittlung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln,	
d) das Nähere über Form, Inhalt, Umfang, Verarbeitung, Nutzung und Sicherung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu bestimmen,	
e) die Weitergabe und Veröffentlichung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten vorzusehen,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
f) die Zuständigkeit für die Entgegennahme, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln,	
g) die Einhaltung der in den ergänzenden Bestimmungen normierten Verpflichtungen im Wege der Steueraufsicht sicherzustellen und zu regeln. Die für die Steueraufsicht geltenden Vorschriften der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.“	
34. § 66a wird aufgehoben.	**33**. u n v e r ä n d e r t
35. Dem § 66b wird folgender Absatz 4 angefügt:	**34**. u n v e r ä n d e r t
„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Durchführung dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass Erkenntnisse und Informationen, die sich auf die Gültigkeit von Nachweisen nach § 55 Absatz 4, 5 und 8 auswirken können, übermittelt werden können, und dabei Folgendes zu regeln:	
1. die Art der zu übermittelnden Erkenntnisse und Informationen,	
2. die Voraussetzungen für die Übermittlung der Erkenntnisse und Informationen,	
3. die Art und Weise der Übermittlung der Erkenntnisse und Informationen,	
4. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Erkenntnisse und Informationen.“	
36. Nach § 66b wird folgender § 66c eingefügt:	**35**. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Finanzausschusses**
„§ 66c	
Bußgeldvorschriften	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Rechtsverordnung nach § 66 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a bis c oder d oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.	
(3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Hauptzollamt.“	
37. § 67 wird aufgehoben.	**36.** u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	**Artikel 2**
Weitere Änderung des Energiesteuergesetzes	**Weitere Änderung des Energiesteuergesetzes**
Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. *Die* Inhaltsübersicht wird *wie folgt geändert*:	1. **In der** Inhaltsübersicht wird **nach der Angabe zu § 47 folgende Angabe eingefügt**:
a) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:	**entfällt**
„§ 47a Steuerentlastung für den Eigenverbrauch“.	„§ 47a u n v e r ä n d e r t
b) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:	**entfällt**
„§ 53 Steuerentlastung für die Stromerzeugung“.	
c) Die Angabe zu § 53a wird wie folgt gefasst:	**entfällt**
„§ 53a Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme“.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
d) Die Angabe zu § 53b wird wie folgt gefasst:	**entfällt**
„§ 53b (weggefallen)“.	
2. § 3b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	2. § 3b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz die §§ 3, 3a, 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 47a, 53a, 54, 55, 56 und 57.“	„(3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz die §§ 3, 3a, 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 **und 2 sowie die §§** 47a, 53a, 54, 55, 56 und 57.“
3. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„§ 47a	
Steuerentlastung für den Eigenverbrauch	
(1) Eine teilweise Entlastung wird auf Antrag für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse gewährt, die unter den Voraussetzungen der §§ 26, 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 oder § 44 Absatz 2 zu den dort genannten Zwecken verwendet worden sind.	
(2) Die Steuerentlastung für nach Absatz 1 verwendete Energieerzeugnisse beträgt	
1. für 1 000 Liter nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 EUR,	
2. für 1 000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 versteuerte Energieerzeugnisse 10,00 EUR,	
3. für 1 Megawattstunde nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,96 EUR ,	
4. für 1 000 Kilogramm nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energieerzeugnisse 60,60 EUR	
5. für 1 Gigajoule nach § 2 Absatz 1 Nummer 9, 10 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 EUR.	
Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.	
(3) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet hat.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Finanzausschusses**
(4) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige wird vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt gegeben.“	
4. § 53 wird wie folgt geändert:	**entfällt**
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 53	
Steuerentlastung für die Stromerzeugung“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen	
1. mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt verwendet worden sind oder	
2. mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt verwendet worden sind, soweit der erzeugte Strom nicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Stromsteuergesetzes von der Stromsteuer befreit ist.	
Wenn die in der Anlage erzeugte mechanische Energie neben der Stromerzeugung auch anderen Zwecken dient, wird nur für den auf die Stromerzeugung entfallenden Anteil an Energieerzeugnissen eine Steuerentlastung gewährt.“	
5. § 53a wird wie folgt gefasst:	**entfällt**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
„§ 53a	
Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme	
(1) Eine teilweise Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verheizt worden sind.	
(2) Die Steuerentlastung nach Absatz 1 beträgt	
1. für 1 000 Liter nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 EUR,	
2. für 1 000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 versteuerte Energieerzeugnisse 10,00 EUR ,	
3. für 1 Megawattstunde nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,42 EUR ,	
4. für 1 000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energieerzeugnisse 60,60 EUR.	
Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.	
(3) Werden im Fall des Absatzes 1 die Energieerzeugnisse von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinn des § 2 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes oder von einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Sinn des § 2 Nummer 5 des Stromsteuergesetzes zu betrieblichen Zwecken verheizt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Steuerentlastung	
1. für 1 Gigajoule nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 EUR beträgt,	
2. für 1 Megawattstunde nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,96 EUR beträgt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
(4) Eine teilweise Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme nach § 3 mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet worden sind.	
(5) Die Steuerentlastung nach Absatz 4 beträgt	
1. für 1 000 Liter nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 versteuerte Energieerzeugnisse 40,35 EUR,	
2. für 1 000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 versteuerte Energieerzeugnisse 4,00 EUR ,	
3. für 1 Megawattstunde nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 versteuerte Energieerzeugnisse 4,42 EUR ,	
4. für 1 000 Kilogramm nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 versteuerte Energieerzeugnisse 19,60 EUR ,	
5. für 1 Gigajoule nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10 oder Absatz 4a versteuerte Energieerzeugnisse 0,16 EUR.	
Eine weitere Steuerentlastung kann für diese Energieerzeugnisse nicht gewährt werden.	
(6) Eine vollständige Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 und 10, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4a versteuert worden sind und die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen verwendet worden sind. Abweichend von Satz 1 beträgt die Steuerentlastung für nachweislich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a versteuerte Energieerzeugnisse 61,35 Euro für 1 000 Liter. Eine weitere Steuerentlastung kann für die in Satz 2 genannten Energieerzeugnisse nicht gewährt werden. Die Steuerentlastung nach den Sätzen 1 und 2 wird nur gewährt, wenn diese Anlagen	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
1. einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreichen und	
2. hocheffizient sind.	
Eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung ist hocheffizient, wenn sie die Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1, L 113 vom 25.4.2013, S. 24), die durch die Richtlinie 2013/12/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 28) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.	
(7) Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 wird nur gewährt bis zur vollständigen Absetzung für die Abnutzung der Hauptbestandteile der Anlage entsprechend den Vorgaben des § 7 des Einkommensteuergesetzes. Hauptbestandteile der Anlage sind Gasturbine, Motor, Dampferzeuger, Dampfturbine, Generator und Steuerung. Werden Hauptbestandteile der Anlage durch neue Hauptbestandteile ersetzt, wird die Steuerentlastung bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der neu eingefügten Hauptbestandteile gewährt, sofern die Kosten für die Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der Anlage betragen.	
(8) Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 erfolgt abzüglich der erhaltenen Investitionsbeihilfen. Solange die Investitionsbeihilfen den Steuerentlastungsbetrag nach § 53a erreichen oder übersteigen, wird die Steuerentlastung nicht gewährt. Der Entlastungsberechtigte nach Absatz 10 Satz 1 ist verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt Angaben zu sämtlichen Investitionsbeihilfen zu machen, die ihm gewährt werden.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
(9) Die teilweise Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 3 wird nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem der Nutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nachweislich erreicht wurde. Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 wird nur für den Monat oder das Jahr gewährt, in dem die in den Absätzen 6 und 7 genannten Voraussetzungen nachweislich erfüllt wurden.	
(10) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme verwendet hat. Verwender im Sinn des Satzes 1 ist nur diejenige Person, die die Energieerzeugnisse in einer KWK-Anlage zum Betrieb der Anlage einsetzt.	
(11) Die teilweise Steuerentlastung nach den Absätzen 1, 3 und 4 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben. Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Das Auslaufen der Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.	
(12) Die vollständige Steuerentlastung nach Absatz 6 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Das Auslaufen der Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“	
6. § 53b wird aufgehoben.	**entfällt**
7. § 56 wird wie folgt geändert:	**4.** § 56 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Steuerentlastung beträgt	„(2) Die Steuerentlastung beträgt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
1. für 1 000 Liter Benzine nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder für 1 000 Liter Gasöle nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 54,02 EUR,	1. unverändert
2. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 *bis zum 31. Dezember 2018 13,37 EUR,*	2. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 2 Absatz 2 Nummer 2
	a) bis zum 31. Dezember 2018 13,37 EUR,
	b) vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 16,77 EUR,
	c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 20,17 EUR,
	d) vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 23,56 EUR,
	e) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 27,00 EUR,
	für 1 000 kg Flüssiggase nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a
	f) ab dem 1. Januar 2023 30,33 EUR,
3. für 1 Megawattstunde Erdgas oder 1 Megawattstunde gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 2 Absatz 2 Nummer 1	3. unverändert
a) bis zum 31. Dezember 2023 1,00 EUR,	
b) vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 1,32 EUR,	
c) vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 1,64 EUR,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Finanzausschusses**
d) vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 1,97 EUR,	
e) ab dem 1. Januar 2027 2,36 EUR.	
Satz 1 gilt für Energieerzeugnisse nach § 2 Absatz 4 sinngemäß.“	Satz 1 gilt für Energieerzeugnisse nach § 2 Absatz 4 sinngemäß.“
8. § 57 wird wie folgt geändert:	**5.** § 57 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe a werden *nach den Wörtern* „§ 50 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1“ die Wörter *„*des Energiesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist*“ eingefügt*.	aa) In Buchstabe a werden **die Wörter** „§ 50 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1“ **durch** die Wörter **„§ 50 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1** des Energiesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist**“ ersetzt**.
bb) In Buchstabe b werden *nach den Wörtern* „§ 50 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2“ die Wörter *„*des Energiesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist*“ eingefügt*.	bb) In Buchstabe b werden **die Wörter** „§ 50 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2“ **durch** die Wörter **„§ 50 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2** des Energiesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist**“ ersetzt**.
c) In Absatz 7 werden die Wörter „den Absätzen 5 und 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Stromsteuergesetzes	**Änderung des Stromsteuergesetzes**
Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
1. In § 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die folgenden Nummern 8 und 9 angefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„8. Elektromobilität: das Nutzen elektrisch betriebener Fahrzeuge, ausgenommen schienen- oder leitungsgebundener Fahrzeuge;	
9. stationärer Batteriespeicher: ein wieder aufladbarer Speicher für Strom auf elektrochemischer Basis, der während des Betriebs ausschließlich an seinem geografischen Standort verbleibt, dauerhaft mit dem Versorgungsnetz verbunden und nicht Teil eines Fahrzeuges ist. Der geografische Standort ist ein durch geografische Koordinaten bestimmter Punkt.“	
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:	2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
„§ 2a	„§ 2a
Staatliche Beihilfen	Staatliche Beihilfen
(1) Die Inanspruchnahme oder Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen sind, ist nicht zulässig, *wenn* derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet, zu einer Rückzahlung von Beihilfen auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückzahlungsanforderung nicht nachgekommen ist. Im Falle einer Steuerbefreiung oder der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat der Verwender dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn er einer Forderung zur Rückzahlung gewährter Beihilfen im Sinn des Satzes 1 nicht nachkommt. Im Falle eines Antrages auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass keine offenen Ansprüche nach Satz 1 bestehen.	(1) Die Inanspruchnahme oder Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen sind, ist nicht zulässig, **solange** derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet, zu einer Rückzahlung von Beihilfen auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückzahlungsanforderung nicht nachgekommen ist. Im Falle einer Steuerbefreiung oder der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat der Verwender dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn er einer Forderung zur Rückzahlung gewährter Beihilfen im Sinn des Satzes 1 nicht nachkommt. Im Falle eines Antrages auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass keine offenen Ansprüche nach Satz 1 bestehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
(2) Die Inanspruchnahme oder Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen sind, ist nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten	(2) u n v e r ä n d e r t
1. im Sinn des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c, des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283, S. 65), soweit diese Anwendung findet, oder	
2. im Sinn der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung keine Anwendung findet.	
Im Falle einer Steuerbefreiung oder Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat das betreffende Unternehmen dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn es sich im Sinn des Satzes 1 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Im Falle eines Antrags auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass kein Fall von Satz 1 vorliegt.	
(3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz *die* § 9 Absatz *1 Nummer 1* und 3*, Absatz 2, 3,* die §§ 9b und 10.“	(3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz § 9 Absatz **2** und 3 **sowie** die §§ 9b und 10.“
3. § 4 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
„(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die, soweit nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.	
(3) Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt während zweier Monate entstehenden Steuer abhängig.“	
4. § 5 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Die Steuer entsteht nicht, wenn	
1. Strom nach diesem Gesetz von der Steuer befreit ist oder	
2. die Voraussetzungen für eine der in § 11 Nummer 12 oder 14 genannten Steuerbefreiungen vorliegen.“	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Auf Antrag kann das zuständige Hauptzollamt zulassen, dass stationäre Batteriespeicher, die dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen, als Teile des Versorgungsnetzes gelten.“	
5. § 8 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:	5. u n v e r ä n d e r t
„(9) Wird Strom	
1. ohne Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 oder steuerbegünstigt an einen Nichtberechtigten nach § 9 Absatz 8 geleistet,	
2. ohne Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 zum Selbstverbrauch entnommen,	
3. widerrechtlich nach § 6 entnommen oder	
4. zweckwidrig nach § 9 Absatz 6 entnommen,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten im Falle des § 9 Absatz 8 nur für den Nichtberechtigten.“	
6. § 9 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Satz 1 gilt nicht für die landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen während ihres Aufenthaltes in einer Werft.“	
b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:	
„(9) Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“	
7. § 9a Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	7. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
„2. für die Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien und Erzeugnissen daraus, Katalysatorenträgern aus mineralischen Stoffen, Waren aus Asphalt und bituminösen Erzeugnissen, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen zum Trocknen, Kalzinieren, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte,“.	
8. § 9b wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen hat und dieser nicht von der Steuer befreit ist.“	
b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Steuerentlastung wird nicht für Strom gewährt, der für Elektromobilität verwendet wird.“	
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“	
9. § 10 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Steuerentlastung wird nicht für Strom gewährt, der für Elektromobilität verwendet wird.“	
b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:	
„b) eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist und“.	
c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:	
„(8) Der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“	
10. § 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Verfahrenserleichterung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu den §§ 1 bis 2a zu erlassen und dabei insbesondere	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
a) die Begriffe des Versorgers, des Letztverbrauchers und des Eigenerzeugers abweichend von § 2 Nummer 1 und 2 zu bestimmen,	
b) die Begriffe des § 2a näher zu bestimmen und für die Mitteilungspflichten die Form, den Inhalt, den Umfang und die Art und Weise der Übermittlung festzulegen sowie besondere Vorgaben, einschließlich der Fristen, innerhalb derer die Angaben zu machen sind, zu machen;“.	
b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Verfahrenserleichterung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen für die Elektromobilität (§ 2 Nummer 8) zu erlassen und dabei insbesondere	
a) die Begriffe der elektrisch betriebenen Fahrzeuge sowie der Ladepunkte näher zu bestimmen und den Kreis der elektrisch betriebenen Fahrzeuge einzugrenzen,	
b) im Zusammenhang mit der Leistung von Strom an elektrisch betriebene Fahrzeuge Ausnahmen vom Status als Versorger vorzusehen und eine Meldepflicht für geleisteten oder entnommenen Strom für die Abgebenden oder die Letztverbraucher einzuführen,	
c) ein Erlaubnisverfahren oder eine Anzeigepflicht im Zusammenhang mit der Leistung von Strom an elektrisch betriebene Fahrzeuge oder für die Entnahme von Strom durch elektrisch betriebene Fahrzeuge einzuführen und	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
d) ein Erlaubnisverfahren für die Speicherung von Strom in den Batterien oder sonstigen Speichern der elektrisch betriebenen Fahrzeuge vorzusehen, die Verfahren für die Steuerentstehung oder Steuerentlastung zu regeln und Vorschriften über Angaben und Nachweise zu erlassen, die für die Steuerentlastungen erforderlich sind; dabei kann es anordnen, dass der Anspruch auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist;“.	
c) Der Nummer 8 wird folgender Buchstabe d angefügt:	
„d) vorzuschreiben, in welchen Fällen die Steuerbegünstigung auf der Rechnung gesondert auszuweisen ist;“.	
d) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:	
„13. zur Umsetzung der sich aus Durchführungsverordnungen des Rates auf Grund von Artikel 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Verordnungen der Kommission auf Grund von Artikel 108 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Beschlüssen, Rahmen, Leitlinien oder Mitteilungen der Kommission zu den Artikeln 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzverpflichtungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen ergänzende Bestimmungen zu erlassen und dabei Folgendes zu regeln:	
a) die Meldepflichten einschließlich des Verfahrens zur Erhebung der erforderlichen Informationen bei den Begünstigten zu bestimmen,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
b) den Begünstigten Pflichten zum Nachweis der beihilferechtlichen Voraussetzungen aufzuerlegen,	
c) die Art und Weise der Übermittlung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln,	
d) das Nähere über Form, Inhalt, Umfang, Verarbeitung, Nutzung und Sicherung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu bestimmen,	
e) die Weitergabe und Veröffentlichung der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten vorzusehen,	
f) die Zuständigkeit für die Entgegennahme, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der nach den Buchstaben a und b zu übermittelnden Daten zu regeln,	
g) die Einhaltung der in den ergänzenden Bestimmungen normierten Verpflichtungen im Wege der Steueraufsicht sicherzustellen und zu regeln. Die für die Steueraufsicht geltenden Vorschriften der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung;“.	
e) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die folgenden Nummern 14 bis 16 angefügt:	
„14. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Verfahrenserleichterung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen in Bezug auf die steuerliche Begünstigung internationaler Einrichtungen und derer Mitglieder zu erlassen und dabei insbesondere	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
a) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerbefreiung einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen, das Verfahren der Steuerbefreiung zu regeln und Pflichten für die Abgabe, den Bezug und die Verwendung des Stroms vorzusehen,	
b) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerentlastung einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen und das Verfahren der Steuerentlastung zu regeln sowie Vorschriften zu erlassen über die für die Steuerentlastung erforderlichen Angaben und Nachweise einschließlich ihrer Aufbewahrung und zu bestimmen, dass der Anspruch auf Steuerentlastung innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen ist,	
c) vorzusehen, dass bei Abgabe des Stroms an Nichtbegünstigte die Steuer entsteht, und das dafür erforderliche Verfahren einschließlich des Verfahrens der Steuererhebung zu regeln und zu bestimmen, dass die Steueranmeldung innerhalb bestimmter Fristen abzugeben ist;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
15. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;	
16. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige für das Verfahren erforderliche Daten oder zur Erfüllung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzvorschriften nach Nummer 13 erforderliche Daten ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:	
a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,	
b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,	
c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,	
d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Finanzausschusses**
e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,	
f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,	
g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.	
Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden.“	
11. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:	11. u n v e r ä n d e r t
„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Durchführung dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass Erkenntnisse und Informationen, die sich auf die Gültigkeit von Nachweisen nach § 10 Absatz 3, 4 und 7 auswirken können, übermittelt werden können, und dabei Folgendes zu regeln:	
1. die übermittelnden Stellen,	
2. die Art der zu übermittelnden Erkenntnisse und Informationen,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
3. die Voraussetzungen für die Übermittlung der Erkenntnisse und Informationen,	
4. die Art und Weise der Übermittlung der Erkenntnisse und Informationen,	
5. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Erkenntnisse und Informationen.“	
12. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:	12. u n v e r ä n d e r t
„§ 14	
Bußgeldvorschriften	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Rechtsverordnung nach § 11 Nummer 13 Buchstabe a bis c oder d oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.	
(3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Hauptzollamt.“	
13. Der bisherige § 14 wird § 15.	13. u n v e r ä n d e r t
Artikel 4	**Artikel 4**
Weitere Änderung des Stromsteuergesetzes	**Weitere Änderung des Stromsteuergesetzes**
Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	1. § 2a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des Finanzausschusses**
„(3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz die § 9 Absatz *1 Nummer 1* und 3*, Absatz 2, 3,* die §§ 9b, 9c und 10.“	„(3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz die § 9 Absatz **2** und 3 **sowie** die §§ 9b, 9c und 10.“
2. Nach § 9b wird folgender § 9c eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„9c	
Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr	
(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Strom, der nachweislich nach § 3 versteuert worden ist und der	
1. in Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder	
2. in Kraftfahrzeugen in Verkehren nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	
zum Antrieb des Kraftfahrzeuges verwendet worden ist, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt. Die Steuerentlastung nach Satz 1 wird nur für den Anteil an Strom gewährt, der im Steuergebiet nach § 1 Absatz 1 Satz 2 verwendet worden ist. Die Steuerentlastung wird nicht gewährt, sofern der Strom bereits anderweitig von der Stromsteuer befreit oder für betriebsinterne Werkverkehre verwendet worden ist.	
(2) Die Steuerentlastung beträgt 9,08 Euro für eine Megawattstunde.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
(3) Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag nach Absatz 2 mindestens 50 Euro im Kalenderjahr beträgt.	
(4) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der den Strom verwendet hat.	
(5) Die Steuerentlastung wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen Freistellungsanzeige bei der Europäischen Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Das Auslaufen der Freistellungsanzeige ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.“	
Artikel 5	**Artikel 5**
Änderung des Tabaksteuergesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
§ 35 Absatz 1 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:	
„4. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
5. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige Daten, die für das Verfahren erforderlich sind, ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:	
a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,	
b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,	
c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,	
d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,	
e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,	
f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,	
g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;“.	
2. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.	
Artikel 6	**Artikel 6**
Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
§ 28 des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1896), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2011 (BGBl. I S. 1090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:	
„4. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
5. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige Daten, die für das Verfahren erforderlich sind, ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:	
a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,	
b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,	
c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,	
d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,	
e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,	
f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,	
g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;“.	
2. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.	
Artikel 7	**Artikel 7**
Änderung des Kaffeesteuergesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
§ 23 Absatz 1 des Kaffeesteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1919), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:	
„4. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
5. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige Daten, die für das Verfahren erforderlich sind, ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:	
a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,	
b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,	
c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,	
d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,	
e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,	
f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,	
g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;“.	
2. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.	
Artikel 8	**Artikel 8**
Änderung des Alkoholsteuergesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
§ 37 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das durch Artikel 241 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:	
„4. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
5. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige Daten, die für das Verfahren erforderlich sind, ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:	
a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,	
b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,	
c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,	
d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,	
e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,	
f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,	
g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;“.	
2. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.	
Artikel 9	**Artikel 9**
Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
§ 18 Absatz 3 des Luftverkehrsteuergesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885; 2013 I S. 81), das durch Artikel 237 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates	
1. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden;	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
2. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige Daten, die für das Verfahren erforderlich sind, ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:	
a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,	
b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,	
c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,	
d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,	
e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,	
f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,	
g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.	
Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Finanzausschusses
Artikel 10	**Artikel 10**
Inkrafttreten	**u n v e r ä n d e r t**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.	
(2) Die Artikel 2 und 4 treten	
1. am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Kommission die zu den Artikeln 2 und 4 erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt oder an dem die insoweit erforderliche beihilferechtliche Anzeige bei der Europäischen Kommission erfolgt,	
2. frühestens jedoch am 1. Januar 2018.	
Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Norbert Schindler und Christian Petry

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/11493, 18/11927** in seiner 225. Sitzung am 23. März 2017 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Außerdem wurde der Gesetzentwurf dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Komprimiertes und verflüssigtes Erdgas (CNG – „Compressed Natural Gas“/LNG – „Liquefied Natural Gas“) und Flüssiggas (Autogas, LPG – „Liquefied Petroleum Gas“) sind in Deutschland derzeit energiesteuerlich begünstigt. Diese Begünstigung läuft Ende des Jahres 2018 aus. Aus diesem Grunde hatte der Deutsche Bundestag mit Beschluss vom 2. Juli 2015 die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff einschließlich einer validen Gegenfinanzierung vorzulegen (BT-Drs. 18/5378). Der vorliegende Entwurf setzt die Verlängerung für Erdgas/LNG um.

Der Gesetzentwurf setzt zudem die aktuellen verbindlichen Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in nationales Recht um. Dies betrifft nicht nur Rechtssetzungsakte der Union aus der letzten Reform des Beihilferechts allgemein, sondern im Speziellen auch die erforderliche Umsetzung von Beihilfeentscheidungen der Europäischen Kommission sowie der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz.

Der vorliegende Gesetzentwurf reagiert außerdem auf die neuesten Entwicklungen im Bereich der sogenannten E-Mobilität. Diverse Anpassungen sind notwendig, weil die technologischen Fortschritte in der Automobilindustrie sich in den letzten Jahren zügig entwickelt haben. Das Stromsteuergesetz hat bislang diese Entwicklung nicht angemessen berücksichtigt.

Seit der letzten Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes hat sich durch Zeitablauf und aus weiteren, unterschiedlichen Gründen die Notwendigkeit gezeigt, einzelne Vorschriften punktuell anzupassen. Diese Anpassungen tragen den aktuellen Entwicklungen Rechnung und sollen Rechtsklarheit und eine einheitliche Anwendung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes gewährleisten. Zudem enthält der Gesetzesentwurf die Ermächtigungsgrundlagen für eine elektronische Kommunikation zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltung im Energiesteuer- und Stromsteuerbereich. Die Anpassungen der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen in anderen Verbrauchsteuergesetzen sowie dem Luftverkehrsteuergesetz dienen der Rechtsvereinheitlichung.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 113. Sitzung am 15. Mai 2017 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11493, 18/11927 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. arepo consult, Sarah Rieseberg
2. Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Kristina Haverkamp

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Deutscher Verband Flüssiggas e. V., RA Dr. Andreas Stücke
4. Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V. (FÖS), Alexander Mahler
5. Heinze, Prof. Dr.-Ing., Thomas, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlands
6. Ismer, Prof. Dr. Roland, Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg
7. Löschel, Prof. Dr. Andreas, Westfälische Wilhelms-Universität Münster
8. Mineralölwirtschaftsverband e. V.
9. Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e. V. / Bundesverband Freier Tankstellen
10. UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V., RA Elmar Kühn
11. Verband der Chemischen Industrie e. V.
12. Zukunft ERDGAS e. V., Peter Meyer

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 114. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf in seiner 113. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 120. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 60. Sitzung am 22. März 2017 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Die Aussage zu Nachhaltigkeitsaspekten würde annehmen lassen, dass eine Nachhaltigkeitsprüfung stattgefunden hat. Inwieweit die Aussage plausibel sei, könne wegen der fehlenden Begründung nicht bewertet werden. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11493, 18/11927 in seiner 108. Sitzung am 29. März 2017 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 15. Mai 2017 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 114. Sitzung am 17. Mai 2017 fortgeführt und in seiner 116. Sitzung am 31. Mai 2017 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/11493, 18/11927 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** verwiesen auf den gründlichen und erfolgreichen Beratungsprozess zum vorliegenden Gesetzgebungsverfahren, an dem neben den Fraktionen im Deutschen Bundestag mehrere Ressorts beteiligt gewesen seien. Neben den Zielen einer Verlängerung der Energiesteuerermäßigung von Erd- und Flüssiggaskraftstoff, der Umsetzung von Vorgaben des europäischen Rechts sowie der Anpassung des Stromsteuergesetzes an Erfordernisse der neueren technischen Entwicklungen bei der E-Mobilität, sei auch der Anspruch, ökologische Lenkungswirkungen zu erzielen, erfüllt worden. Man habe einige Verbesserungen am Gesetzentwurf vornehmen können. Wichtig sei neben der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verlängerung der Förderung von komprimiertem und verflüssigtem Erdgas, nun auch einen Übergangszeitraums bei Autogas (LPG) bis einschließlich 2022 vorzusehen (Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen). Diese Regelung werde mit Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen auch auf den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs übertragen. Mit diesen Änderungen werde gleichzeitig der Koalitionsvertrag umgesetzt, in dem eine Verlängerung der Förderung von Autogas (LPG) vorgesehen sei. Weitere wichtige Verbesserungen beträfen die Situation von Tankstellenbesitzern im Fall von Zahlungsausfällen (Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen) sowie die Steuerfreiheit beim Eigenverbrauch von Energieerzeugnissen im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen (Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen).

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** baten die Bundesregierung sicherzustellen, dass für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten die nationalen Rechtsvorschriften im Gesetzentwurf (§ 3b Abs. 2 EnergieStG-E und § 2a Abs. 2 StromStG-E) so angewendet werden, dass die unionsrechtlich begründeten Einschränkungen von Steuerbegünstigungen mit größtem Augenmaß gehandhabt und auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Anträge auf Gewährung einer Steuerbegünstigung könnten nicht verwehrt werden; die Bundesfinanzverwaltung habe diese nach Maßgabe der zu erstellenden Erlasse nach Prüfung der unionsrechtlichen Vorgaben zu entscheiden.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** forderten die Bundesregierung außerdem auf, von der im geltenden Gesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigung in § 66 Abs. 1 Nr. 11 EnergieStG Gebrauch zu machen und dabei insbesondere die Steuerentlastung beim Verbringen aus dem Steuergebiet (§ 46 EnergieStG) unter Sicherung des Normalverfahrens so auszugestalten, dass bei geringfügigen Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren eine Doppelbesteuerung vermieden werden kann.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** forderten die Bundesregierung zusätzlich auf, von der im geltenden Gesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigung in § 66 Satz 1 Nr. 11 EnergieStG Gebrauch zu machen und dabei insbesondere die Gewährung von Steuerentlastungen beim Verheizen von versteuertem Gasöl in Standheizungen von Fahrzeugen des ÖPNV gem. Nr. 22 des Gesetzentwurfes an Hand von Zählern oder Berechnungen zu ermöglichen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** baten die Bundesregierung außerdem, die technologische Entwicklung zu Stromspeichern genau zu verfolgen und erforderlichenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** forderten die Bundesregierung auf, von der im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Verordnungsermächtigung in § 11 Satz 1 Nr. 3 StromStG-Entwurf Gebrauch zu machen und dabei insbesondere den Kreis der elektrisch betriebenen Fahrzeuge so zu definieren, dass elektrisch betriebene Fahrzeuge, die nicht für den Straßenverkehr zugelassen und aufgrund ihrer Bauart und Funktionsweise

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

auch nicht für den Straßenverkehr vorgesehen sind (z.B. Flurförderfahrzeuge, die ausschließlich auf Betriebsgelände eingesetzt werden), nicht unter das Verständnis der Elektromobilität in § 9b Abs. 1 Satz 4 (bzw. § 10 Abs. 1 Satz 6) i. V. m. § 2 Nr. 8 StromStG-Entwurf fallen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erinnerte daran, sie habe für die Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag vorgelegt. Dieser beinhalte die darin nicht vorgesehene Verlängerung der Steuerbegünstigung von Autogas über das Jahr 2018 hinaus, wobei die Begünstigung sukzessive abgeschmolzen werden sollte. Die Fraktion DIE LINKE. begrüße, dass die Koalitionsfraktionen dieses Anliegen aufgreifen und den Gesetzentwurf entsprechend ändern würden. Man habe daher den Änderungsantrag zurückgezogen und werde dem so geänderten Gesetzentwurf zustimmen.

Die Bundesregierung habe im ursprünglichen Gesetzentwurf den Beitrag verkannt, den mit Autogas betriebene Fahrzeuge für die Reduktion von Luftschadstoffen vor allem in innerstädtischen Bereichen leisten könnten. Im Vergleich zum Dieselkraftstoff, welcher jährlich mit 7,8 Milliarden Euro subventioniert werde, würden bei der Verbrennung von Autogas kaum Rußpartikel und Stickoxide anfallen, deren Grenzwerte in vielen deutschen Städten überschritten würden, was inzwischen sogar zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission geführt habe.

Mit der befristeten und abschmelzenden Verlängerung der steuerlichen Begünstigung von Autogas werde der finanzielle Anreiz für die Anschaffung von mit Flüssiggas betriebenen Fahrzeugen bzw. für eine Umrüstung konventioneller Verbrennungsmotoren erhalten. Damit werde die notwendige Reduktion der Verkehrsemissionen beschleunigt. Dies gelte vor allem in Hinblick auf den Öffentlichen Personennahverkehr (Busse, Taxis), in dem auf Grund der hohen Verkehrsleistung der dort eingesetzten Fahrzeuge großes Potenzial für Emissionsreduktionen bestehe.

Zudem wäre die abrupte Beendigung der Steuerbegünstigung für Autogas ab dem Jahr 2019 für die Verbraucher untragbar gewesen, da dies einen sprunghaften Anstieg der Preise für Autogas mit entsprechender Verunsicherung für Halter von Flüssiggasfahrzeugen zur Folge gehabt hätte.

Die Fraktion DIE LINKE. hätte es allerdings aus umweltpolitischen Gründen bevorzugt, die verlängerte Förderung von Erdgas und Autogas als Kraftstoff gezielt durch die Streichung der Dieselsubvention zu finanzieren.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, dass der Gesetzentwurf prinzipiell in die richtige Richtung gehe. Dennoch müsse man dies vor dem Hintergrund sehen, dass die CO_2-Emissionen im Verkehrsbereich in den letzten acht Jahren nicht zurückgegangen seien. Ursache dafür seien falsche und fehlende ökonomische Anreize. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halte es für unabdingbar, zu einer konsequenten Besteuerung von CO_2-Emissionen in Relation zum Energiegehalt von Kraftstoffen überzugehen. Damit wäre auch die Technologieunabhängigkeit der Besteuerung gesichert. Es sei bemerkenswert, dass der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einerseits zu viel Regulierung vorgehalten werde, andererseits die Koalitionsfraktionen aber nicht einmal in der Lage seien, eine Besteuerung von Kraftstoffen marktwirtschaftlich effizient auf Grundlage der CO_2-Emissionen in Relation zum Energiegehalt vorzusehen, um die richtigen ökonomischen Anreizwirkungen zu erzielen.

Petition

Der Petitionsausschuss hatte dem Finanzausschuss eine Bürgereingabe übermittelt. Mit der am 8. Februar 2017 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 18(7)401) wird gefordert, die in Deutschland geltende energiesteuerliche Begünstigung von Flüssiggas (LPG, Autogas) im Rahmen des Energiesteuergesetzes zum Ende des Jahres 2018 nicht, insbesondere nicht übergangslos, auslaufen zu lassen.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu dem Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Der vom Finanzausschuss angenommene Änderungsantrag Nummer 9 der Koalitionsfraktionen sieht vor, die Steuerbegünstigung für Flüssiggas, das als Kraftstoff verwendet wird, über das Jahr 2018 hinaus zu verlängern. Die Begünstigung wird über die Jahre 2019 bis 2022 um jeweils 20 Prozent abgeschmolzen. Ab 2023 ist der reguläre Steuersatz von 409,00 EUR je 1.000 kg Flüssiggas anzuwenden. Insofern wird dem Anliegen des Petenten entsprochen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11493, 18/11927 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 9 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Definition „Staatliche Beihilfen“ (EnergieStG))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Auszahlung staatlicher Beihilfen bei offenen Rückforderungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Steuerentlastung für die Land- und Forstwirtschaft)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Definition „Staatliche Beihilfen“ (StromStG))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Verschiebung von Vorschriften zur Vermeidung von Inkrafttretenskonflikten (EnergieStG))

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Aufhebung der Steuerentlastung bei Zahlungsausfall - § 60 Energiesteuergesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Steuerbefreiung für den Eigenverbrauch)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Steuerbegünstigung für Flüssiggas als Kraftstoff)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Zu § 2 Absatz 2 Nummer 2

Mit der Ergänzung wird die Steuerbegünstigung für Flüssiggas, das als Kraftstoff verwendet wird, über das Jahr 2018 hinaus verlängert. Die Begünstigung wird über die Jahre 2019 bis 2022 um jeweils 20 Prozent abgeschmolzen. Ab 2023 ist der reguläre Steuersatz von 409,00 EUR je 1.000 kg Flüssiggas anzuwenden.

Zu Nummer 6

Zu § 3b Absatz 1 Satz 1

§ 2a Absatz 1 Satz 1 StromStG sowie § 3b Absatz 1 Satz 1 EnergieStG legen fest, dass staatliche Beihilfen zunächst nicht an Unternehmen geleistet werden dürfen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission (noch) nicht nachgekommen sind. Durch die Änderung („so lange“ statt „wenn“)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

soll sichergestellt werden, dass, sobald eine Rückzahlung erfolgt ist, auch für den gesamten Zeitraum, in dem die Rückzahlung als offen galt, gleichwohl „rückwirkend“ sowohl eine Steuerentlastung gewährt als auch die Steuerbefreiung/Steuerermäßigung nachträglich wieder gewährt werden kann.

Zu § 3b Absatz 3

Mit der Ergänzung in § 3b Absatz 3 wird der Verweis auf § 28 Absatz 1 Satz 1 auf die Nummer 2 ausgedehnt. Ein Verweis nur auf Nummer 1 würde zu kurz greifen, da die bestehende beihilferechtliche Genehmigung inhaltlich Nummer 1 und 2 umfasst. Die redaktionelle Änderung ist erforderlich, da ursprünglich Nummer 1 und 2 in einer Nummer erfasst waren, diese aber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgeteilt wurden.

Zu Nummer 12

Zu § 26 Absatz 1 Nummer 2

Zu Nummer 17 Buchstabe b

Zu § 37 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2

Zu Nummer 19

Zu § 44 Absatz 2 Nummer 2

Das Erfordernis in § 26 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStG, wonach der Inhaber eines Betriebs Energieerzeugnisse innerhalb des Betriebsgeländes steuerfrei verwenden darf, wenn sie „*ausschließlich*“ im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden, könnte insbesondere bei der Chemieproduktion zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Ferner ist in der unionsrechtlichen Grundlage des Herstellerprivilegs (Artikel 21 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom [Energiesteuerrichtlinie]) eine solche Einschränkung nicht vorgesehen. Das Wort „ausschließlich“ wird demzufolge auch in § 37 Absatz 2 EnergieStG (steuerfreier Eigenverbrauch bei Kohlebetrieben) sowie in § 44 Absatz 2 EnergieStG (steuerfreier Eigenverbrauch bei Gasgewinnungsbetrieben) gestrichen.

Zu Nummer 25 (§ 53)

Zu Nummer 26 (§ 53a)

Zu Nummer 27 (§ 53b)

Bei dieser Änderung des Gesetzentwurfes handelt es sich lediglich um eine Verschiebung von Vorschriften aus Artikel 2 in Artikel 1 des Entwurfes. Inhaltlich werden die Rechtsnormen hingegen nicht geändert. Grund für die Verschiebung ist die unterschiedliche Anordnung des Inkrafttretens einzelner Bestandteile des Gesetzes gem. Artikel 10. Da die §§ 53 und 53a EnergieStG-E der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, stehen sie auch nicht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Artikel 10 Absatz 2. Sie sollen stattdessen regulär nach Artikel 10 Absatz 1 am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Zu Nummer 32 (alt- entfällt) (§ 60)

Entsprechend dem Änderungsantrag des Bundesrates vom 31. März 2017 soll § 60 Energiesteuergesetz beibehalten werden. Bislang kann der Verkäufer von bestimmten Kraftstoffen bei Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers unter gewissen Voraussetzungen eine Steuerentlastung für die im Verkaufspreis enthaltene Energiesteuer beantragen. In der Regel müssen mittelständische Tankstellenbetreiber sich gegen Zahlungsausfall versichern. Seit der Einführung von § 60 Energiesteuergesetz im Jahre 1991 kann die Versicherungssumme auf den Warenwert (ohne Energiesteuer) begrenzt werden. Diese Möglichkeit würde bei Aufhebung der Vorschrift entfallen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Energiesteuergesetzes)

Zu Nummer 2

Zu § 3b Absatz 3

Mit der Ergänzung in § 3b Absatz 3 wird der Verweis auf § 28 Absatz 1 Satz 1 auf die Nummer 2 ausgedehnt. Ein Verweis nur auf Nummer 1 würde zu kurz greifen, da die bestehende beihilferechtliche Genehmigung inhaltlich Nummer 1 und 2 umfasst. Die redaktionelle Änderung ist erforderlich, da ursprünglich Nummer 1 und 2 in einer Nummer erfasst waren, diese aber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgeteilt wurden.

Zu Nummer 4 (alt- entfällt) (§ 53)

Zu Nummer 5 (alt- entfällt) (§ 53a)

Zu Nummer 6 (alt- entfällt) (§ 53b)

Bei dieser Änderung des Gesetzentwurfes handelt es sich lediglich um eine Verschiebung von Vorschriften aus Artikel 2 in Artikel 1 des Entwurfes. Inhaltlich werden die Rechtsnormen hingegen nicht geändert. Grund für die Verschiebung ist die unterschiedliche Anordnung des Inkrafttretens einzelner Bestandteile des Gesetzes gem. Artikel 10. Da die §§ 53 und 53a EnergieStG-E der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, stehen sie auch nicht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Artikel 10 Absatz 2. Sie sollen stattdessen regulär nach Artikel 10 Absatz 1 am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe b

Zu § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Die Anpassung trägt der Änderung des § 2 Absatz 2 EnergieStG zur Fortführung der Begünstigung für Flüssiggase für den öffentlichen Personennahverkehr bis zum 31. Dezember 2022 Rechnung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe b

Zu § 57 Absatz 5 Nummer 2

Die aus dem geltenden Energiesteuergesetz übernommenen Verweise auf „§ 50 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2“ sind nicht korrekt und sollen mit der redaktionellen Änderung berichtigt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 2

Zu § 2a Absatz 1 Satz 1

§ 2a Absatz 1 Satz 1 StromStG sowie § 3b Absatz 1 Satz 1 EnergieStG legen fest, dass staatliche Beihilfen zunächst nicht an Unternehmen geleistet werden dürfen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission (noch) nicht nachgekommen sind. Durch die Änderung („solange“ statt „wenn“) soll sichergestellt werden, dass, sobald eine Rückzahlung erfolgt ist, auch für den gesamten Zeitraum, in dem die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Rückzahlung als offen galt, gleichwohl „rückwirkend“ sowohl eine Steuerentlastung gewährt als auch die Steuerbefreiung/Steuerermäßigung nachträglich wieder gewährt werden kann.

Zu § 2a Absatz 3

Durch die Artikel 3 und 4 wird „§ 2a Staatliche Beihilfen“ erstmals in das Stromsteuergesetz aufgenommen. Absatz 3 der Vorschrift benennt deklaratorisch die als staatliche Beihilfen anzusehenden Regelungen des Stromsteuergesetzes. Durch die Streichung des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG werden Stromsteuerbefreiungen für aus erneuerbaren Energieträgern und aus sogenannten kleinen Stromerzeugungsanlagen erzeugtem Strom aus dem deklaratorischen Katalog der staatlichen Beihilfen in § 2a Absatz 3 StromStG herausgenommen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG nach Kabinettbeschluss der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Prüfung vorgelegt worden ist. Die Streichung des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG ist notwendig, um den Ergebnissen der noch andauernden Überprüfung der Europäischen Kommission nicht vorwegzugreifen und mögliche Unsicherheiten bei den Wirtschaftsbeteiligten zu vermeiden.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Stromsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu § 2a Absatz 3

Durch die Artikel 3 und 4 wird „§ 2a Staatliche Beihilfen“ erstmals in das Stromsteuergesetz aufgenommen. Absatz 3 der Vorschrift benennt deklaratorisch die als staatliche Beihilfen anzusehenden Regelungen des Stromsteuergesetzes. Durch die Streichung des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG werden Stromsteuerbefreiungen für aus erneuerbaren Energieträgern und aus sogenannten kleinen Stromerzeugungsanlagen erzeugtem Strom aus dem deklaratorischen Katalog der staatlichen Beihilfen in § 2a Absatz 3 StromStG herausgenommen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG nach Kabinettbeschluss der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Prüfung vorgelegt worden ist. Die Streichung des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 StromStG ist notwendig, um den Ergebnissen der noch andauernden Überprüfung der Europäischen Kommission nicht vorwegzugreifen und mögliche Unsicherheiten bei den Wirtschaftsbeteiligten zu vermeiden.

Berlin, den 31. Mai 2017

Norbert Schindler
Berichterstatter

Christian Petry
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.